

SICHER IM EINSATZ

Hinweise zum Versicherungsschutz (Infoblatt B)

Die nachfolgende Übersicht dient der groben Orientierung. Letztendlich muss der Deckungsschutz immer am konkreten Einzelfall geprüft werden.

Sind Ersthelfende im Rahmen einer Einsatztätigkeit unfallversichert?

Ja! Ersthelfende sind über die Unfallkasse Brandenburg gesetzlich unfallversichert. Die Unfallkasse trägt alle Kosten, die entstehen, um die Gesundheit der Versicherten wiederherzustellen. Die Leistungen für Ersthelfende umfassen unter anderem:

- Heil- und Krankenhausbehandlung einschließlich der Fahrt- und Transportkosten,
- Hilfen zur Wiedereingliederung in das berufliche und soziale Leben, zum Beispiel durch Fortbildungen und Umschulungen,
- Verletztengeld bei Verdienstausschlag,
- Renten an die Hilfeleistenden selbst oder deren Hinterbliebene,
- Zusatzleistungen zu Renten und Verletztengeld,
- Ersatz von Sachschäden, zum Beispiel für die zerrissene Jacke nach einem Sturz

Zu weiteren Leistungsumfängen informiert die Unfallkasse Brandenburg auf ihrer Webseite (www.ukbb.de/leistungen)

Sind Ersthelfende haftpflichtversichert und wer ersetzt mögliche Schäden an persönlichem Eigentum, welches im Einsatz beschädigt wurde?

Ja! Für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die ein Ersthelfender im Rahmen einer Einsatztätigkeit einem **Dritten** zufügt, haftet der Landkreis Barnim im Rahmen der Amtshaftung; eine unmittelbare Inanspruchnahme der Ersthelfenden ist dadurch grundsätzlich ausgeschlossen. Darüber hinaus sind die Einsätze der Ersthelfenden über den Haftpflichtversicherungsträger des Landkreises, den Kommunalen Schadenausgleich (KSA), versichert.

Was ist im Schadenfall konkret zu tun?

Mögliche Schadensfälle sind der Regionalleitstelle NordOst unverzüglich und unmittelbar telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Tel.: 03334 3048 - 170
E-Mail: katretter@leitstelle-nordost.de

Fazit

Ersthelfende im Einsatz genießen einen sehr weitreichenden Versicherungsschutz bei Eintritt von Eigen- oder Fremdschäden. Haftungsrisiken können dabei nie zu 100 Prozent abgedeckt werden. Die Versicherungsträger werden mögliche Haftungsansprüche in jedem Fall einer Überprüfung unterziehen.